

Fördergrundsätze

»dive in. Programm für digitale Interaktionen«

aus dem Rettungs- und Zukunftspaket der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien NEUSTART KULTUR

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den [„Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“](#).

Mit dem Programm »dive in. Programm für digitale Interaktionen« will die Kulturstiftung des Bundes Kulturinstitutionen motivieren und darin unterstützen, mit innovativen digitalen Dialog- und Austauschformaten auf die aktuelle pandemiebedingte Situation zu reagieren.

Leitmotiv ist die Frage, wie die Interaktion mit dem Publikum unter den Bedingungen von Sicherheitsbestimmungen und Abstandsregeln gestaltet werden kann: Wie kann ein zielgruppenspezifischer und aktiver Austausch – als Format der Teilhabe oder als künstlerisch-vermittelnde Praxis – in den digitalen Raum überführt oder im digitalen Raum erweitert werden, um kurzfristig neue Zugänge zu künstlerischen Produktionen sowie vielfältige Formen der Beteiligung zu eröffnen?

Die Kulturstiftung des Bundes erhält für das Programm »dive in. Programm für digitale Interaktionen« aus dem Rettungs- und Zukunftspaket der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien NEUSTART KULTUR Mittel in Höhe von bis zu 5 Millionen Euro für die Jahre 2020 und 2021.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Umsetzung von digitalen Projekten und Formaten, die Kulturinstitutionen neue Wege des Austauschs und der Interaktion mit ihrem Publikum ermöglichen (siehe auch Ziffer 2).

Die digitalen Vorhaben (z.B. Games, Plattformen, Virtual Reality und Augmented Reality Anwendungen, Apps, interaktive Webseiten, Motion Capture, KI etc.) müssen neue Formate der künstlerischen Auseinandersetzung, der Wissensvermittlung, der spielerischen Aneignung oder der Partizipation mit Besucherinnen und Besuchern erproben. Gefördert werden auch eigenständige digitale Projekte und Prototypen, die auf bereits bestehende Anwendungen der Kulturinstitutionen aufsetzen, diese mit neuen Features

weiterentwickeln, mit neuen digitalen Anwendungen experimentieren und/oder analoge und digitale Formate miteinander verbinden.

Die Kulturstiftung des Bundes befürwortet einen Open-Access-, Open-Content- und Open-Source-Ansatz in den geförderten Vorhaben. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die ausschließlich auf die Digitalisierung von Sammlungsbeständen abzielen.

Die Kulturstiftung des Bundes fördert nur Projekte, deren Durchführung nicht vor der Förderentscheidung der Stiftung begonnen hat.

2. **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind gegenwartsorientierte Kulturinstitutionen in allen künstlerischen Sparten, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive mit Archivgut in künstlerischen Sparten, Soziokulturelle Zentren sowie Festivals mit Sitz in Deutschland. Die antragstellenden Institutionen müssen eine rechtsfähige juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein und regelmäßig öffentliche Veranstaltung anbieten (Ausstellungen, Veranstaltungen, Lesungen, Aufführungen, Konzerte o.ä.).

3. **Fördersumme**

Die **Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes beträgt insgesamt **bis zu 200.000 Euro**. Die Mindestantragshöhe beträgt **50.000 Euro**.

Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

4. **Eigen- und Drittmittel**

Die Finanzierung muss einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben aufweisen. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin für das zur Entscheidung anstehende Projekt bereits Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einer von dieser ständig geförderten Einrichtung erhält – dazu gehören auch die Mittel aus dem Rettungs- und Zukunftspaket NEUSTART KULTUR.

5. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden.

Im Rahmen der Antragstellung müssen durch den Antragssteller folgenden **Unterlagen** eingereicht werden:

- a. Darstellung des Vorhabens, das neue digitale Wege der Interaktion mit dem Publikum erprobt, in einer Kurzdarstellung mit maximal 3.600 Zeichen. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
 - Welche konkreten Ziele werden mit einer Erweiterung des Angebots ins Digitale und der Erprobung neuer digitaler Formate zur Interaktion mit dem Publikum verfolgt?
 - Sind bereits konkrete Anwendungen und Formate geplant, um die beschriebenen Zielsetzungen zu erreichen? Wenn ja, welche?

Zusätzlich zur Kurzdarstellung kann eine ausführliche Projektbeschreibung im Umfang von maximal 3 Seiten eingereicht werden.

- b. zweiseitiger Kosten und Finanzierungsplan (mit Ausgaben- und Einnahmenseite) unter Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.

6. Antragsschluss

Antragsschluss für die einzureichenden Anträge ist **Mittwoch, der 30. September 2020**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7. Auswahlentscheidung

Über die **Auswahl der geförderten Vorhaben** entscheidet der Vorstand auf Empfehlung einer **unabhängigen Fachjury** in einer nichtöffentlichen Sitzung voraussichtlich im November 2020.

8. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage können die Entwicklung und Umsetzung der Projekte unmittelbar beginnen und müssen bis zum 31. Dezember 2021 realisiert und bezahlt sein.

9. Rechtsgrundlagen

Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

10. Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zu Prüfung berechtigt.

11. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.08.2020. Änderungen sind vorbehalten.